

Informationen zu den ergänzenden Regelungen der Überleitung vom alten in das neue Grundgehaltssystem der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A aufgrund des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG) vom 16. Dezember 2015

Im Nachgang zum Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) werden durch Artikel 9 des DRÄndG die Regelungen des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes (HBesVÜG) ergänzt.

Die Überleitung zum 1. März 2014 infolge des HBesVÜG war so angelegt, dass die Beamtinnen und Beamten mit ihrem bisherigen Grundgehaltsbetrag nach zwei Kategorien in das neue Grundgehaltssystem (Erfahrungsstufen) überführt wurden. Entweder wurden sie unmittelbar einer der Stufen 1 bis 8 der neuen Tabelle zugeordnet, wenn der neue Betrag mit dem vormaligen Tabellenbetrag übereinstimmte (Kategorie Stufe) oder sie wurden übergangsweise einer Überleitungsstufe zugeordnet, wenn der vormalige Tabellenbetrag nicht in der neuen Tabelle gespiegelt war (Kategorie Überleitungsstufe). Der weitere Stufenaufstieg hängt von der Zuordnung zu einer dieser beiden Kategorien ab.

In der Kategorie Überleitungsstufe wird die Zeit aus der innegehabten alten Tabellenstufe für den Stufenaufstieg in die reguläre neue Stufe angerechnet; dadurch wird schnellstmöglich die volle Zugehörigkeit zur neuen Tabelle erreicht. In der Kategorie Stufe hingegen hatte die Beamtin oder der Beamte unmittelbar am 1. März 2014 den Übertritt in die neue Gehaltstabelle erreicht; die gesamte Erfahrungszeit der neuen Stufe war nunmehr ohne Anrechnung zurückzulegen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in bestimmten Fallkonstellationen speziell bei der Zuordnung innerhalb der Kategorie Stufe Verwerfungen mit nicht unerheblichen langzeitigen Gehaltsabweichungen gegenüber den Stufenbetragszuwächsen der alten Tabelle entstehen können. Diese treten vor allem dann auf, wenn nach bisherigem Recht (vor dem 2. DRModG) in der jeweils zuletzt innegehabten Stufe bereits ein hoher Anteil der Stufenlaufzeit zurückgelegt worden war und mit der Zuordnung in die neue Tabelle zum 1. März 2014 die gesamte Stufenlaufzeit der neuen Stufe ohne Anrechnung von vorne zu laufen beginnt. Um hier innerhalb der Vorgaben eines Wechsels zu einem diskriminierungsfreien Grundge-

haltssystem eine Annäherung an Besitzstandsüberlegungen herbeizuführen, sind Ergänzungen im Überleitungssystem durch das DRÄndG vorgenommen worden.

Kernstück dieser ergänzenden Regelungen ist der neue § 4 Abs. 1a HBesVÜG. Darin wird der Gedanke einer frühen Anrechnung von Stufenlaufzeiten in der Überleitungsphase aufgegriffen. Je mehr an Zeit in der innegehabten alten Stufe vor dem 2. DRModG verbracht worden war, desto mehr verkürzt sich die Erfahrungszeit der neuen und ggf. nächstfolgenden neuen Stufe (Anrechnung). In der Folge wird nunmehr die neue Erfahrungszeit verkürzt, wenn bis zu 32 Monate als Besitzstandsgrenze der nächste Stufenaufstieg im alten System angestanden hätte.

Für Beamtinnen und Beamte der Zuordnung in die Kategorie Stufe mit einem Besitzstand von 32 Monaten oder mehr aus dem alten System wirkt sich der neue § 4 Abs. 1a HBesVÜG daher wie folgt aus:

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 12, die am 1. März 2014 unmittelbar einer der Stufen 1 und 3 bis 7 der neuen Grundgehaltstabelle (Erfahrungsstufen) infolge des HBesVÜG zugeordnet worden sind und gleichzeitig in einem Zeitraum von 32 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von drei Jahren) oder 24 Monaten (in den Fällen eines bisherigen Stufenaufstiegs im Abstand von zwei Jahren) nach der Überleitung in dem bisherigen Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, erhalten durch das DRÄndG eine Anrechnung bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle. Somit muss nicht erneut die gesamte Stufenlaufzeit in der angelaufenen oder ggfs. nächsten neuen Stufe zurückgelegt werden. Die Anzahl der anzurechnenden Monate und damit die Verkürzung der neuen Erfahrungszeit ist umso höher, je näher der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Überleitungsdatum 1. März 2014 gelegen hätte. Gemessen am bisherigen System der Stufenbetragszuwächse kann so ein stärker angeglichenes Lebenseinkommen erreicht werden.

Zu beachten ist, dass diese Verbesserung zwar rückwirkend ab 1. März 2014 in Kraft tritt, jedoch nicht schon direkt mit Inkrafttreten des DRÄndG finanziell spürbar sein muss.

Die Überprüfung, ob sich die neue Sonderregelung im Einzelfall auswirkt, und ggf. eine neue Stufenzuordnung greift, wird **automatisch** durch die Hessische Bezügestelle **durchgeführt**. Es bedarf **keines gesonderten Antrages** der Beamtinnen und Beamten. Wirkt sich die Regelung aus, werden die betroffenen Beamtinnen und Beamten über die Änderung des Datums des nächsten Stufenaufstiegs durch ein gesondertes Schreiben informiert.

An den folgenden Beispielen wird die Auswirkung der Regelung des neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG aufgezeigt:

Überleitung in die neue Stufe 5 zum 1. März 2014:

Vergleich des Stufenaufstiegs am Beispielfall, geb. am 9. März 1976, BesGr. A 10 zum Stichtag 28. Februar 2014 in der Stufe 7alt, übergeleitet in die Stufe 5neu						
Aufstieg im Grundgehalt "bisher", ohne Neuregelung des 2. DRModG	BesGr. A 10	Stufe 7alt zum Stichtag 28. Februar 2014	Stufe 8alt	Stufe 9alt	Stufe 10alt	Stufe 11alt, Endstufe in BesGr A 10
	Stufenintervall		3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
	nächster Stufenaufstieg im Monat...		Mrz 14	Mrz 17	Mrz 21	Mrz 25
	Grundgehalt/Monat	2.943,68 €	3.025,86 €	3.108,03 €	3.190,19 €	3.272,39 €
Überleitung in die neue Tabelle zum 1. März 2014 infolge des 2. DRModG	BesGr. A 10	Überleitung in die Stufe 5neu zum 1. März 2014	Stufe 6neu	Stufe 7neu	Stufe 8neu, Endstufe	
	Stufenintervall		4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
	nächster Stufenaufstieg im Monat...		Mrz 18	Mrz 22	Mrz 26	
	Grundgehalt/Monat	2.944,00 €	3.056,00 €	3.164,00 €	3.273,00 €	
Auswirkung der Regelung im DRÄndG						
Anrechnung von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der Stufe 5neu, da der Stufenaufstieg im alten System im März 2014 gewesen wäre.						
Änderung durch den neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG	BesGr. A 10	Überleitung in die Stufe 5neu zum 1. März 2014	Stufe 6neu	Stufe 7neu	Stufe 8neu, Endstufe	
	Stufenintervall		Verkürzung um 32 Monate auf 1 Jahr und 4 Monate	4 Jahre	4 Jahre	
	nächster Stufenaufstieg im Monat...			Jul 15	Jul 19	Jul 23
	Grundgehalt/Monat	2.944,00 €		3.056,00 €	3.164,00 €	3.273,00 €

Durch die neue Regelung des DRÄndG wird die nächsthöhere Stufe 6neu nicht erst 48 Monate nach der Überleitung im März 2018 erreicht, sondern 32 Monate früher, mithin bereits ein Jahr und vier Monate nach der Überleitung im Juli 2015.

Weitere Beispielfälle zur Zuordnung zu der neuen Stufe 5 am 1. März 2014:

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 8, Stufe 7alt**, geb. am 15. Mai 1976, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 5neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2018. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 8alt wäre am 1. Mai 2014 (zwei Monate nach der Überleitung) erfolgt.

Auswirkung der Regelung im DRÄndG:

Der Stufenintervall (1. März 2014 bis 28. Februar 2018) nach neuem Recht = 48 Monate

wird um den individuellen Anrechnungszeitraum = 30 Monate
gekürzt.

Der berechnete neue Stufenintervall beträgt somit = 18 Monate

Der Stufenaufstieg in Stufe 6neu erfolgt somit am 1. September 2015

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 11, Stufe 8alt**, geb. 9. März 1975, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 5neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2018. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 9alt wäre am 1. März 2016 (zwei Jahre nach der Überleitung) erfolgt.

Auswirkung der Regelung im DRÄndG:

Der Stufenintervall (1. März 2014 bis 28. Februar 2018) nach neuem Recht = 48 Monate

wird um den individuellen Anrechnungszeitraum = 8 Monate
gekürzt.

Der berechnete neue Stufenintervall beträgt somit = 40 Monate

Der Stufenaufstieg in Stufe 6neu erfolgt somit am 1. Juli 2017

Die Verbesserung durch das DRÄndG wirkt sich in diesem Fall aus, jedoch erst im Juli 2017.

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 12, Stufe 8alt**, geb. 9. Februar 1976, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 5neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2018. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 9alt wäre am 1. Februar 2017 erfolgt.

Die Verbesserung durch das DRÄndG wirkt sich in diesem Fall nicht aus. Der Stufenaufstieg im alten System hätte nicht in der Zeit von März 2014 bis Oktober 2016 stattgefunden, sondern erst im Februar 2017.

Überleitung in die neue Stufe 1 zum 1. März 2014:

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 9, Stufe 3alt**, geb. 10. März 1987, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 1neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2016. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 4alt wäre am 1. März 2014 erfolgt.

Auswirkung der Regelung im DRÄndG:

Der Stufenintervall (1. März 2014 bis 29. Februar 2016) nach neuem Recht = 24 Monate

wird um den individuellen Anrechnungszeitraum = 32 Monate
gekürzt.

Der Stufenintervall der Stufe 1neu ist somit vollständig erfüllt.

Die verbleibenden acht Differenzmonate werden auf die Erfahrungszeit der Stufe 2neu angerechnet. Die im HBesVÜG bereits vorgesehene Sonderregelung der Verkürzung der Erfahrungszeit um ein Jahr für den Aufstieg in die Stufe 3 greift ebenfalls, sodass in der Stufe 2 anstatt einer Erfahrungszeit von 36 Monaten eine berechnete neue Erfahrungszeit von 16 Monaten zurückzulegen ist.

Der Stufenaufstieg in Stufe 3neu erfolgt somit am

1. Juli 2015

Darüber hinaus wurden für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die am 1. März 2014 der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet worden sind, mit dem DRÄndG die Regelungen zur Überleitung in die neue Grundgehaltstabelle bei dem ersten Stufenaufstieg ergänzt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBesVÜG). Dadurch wird vermieden, dass es in bestimmten Fallkonstellationen, gemessen an den übrigen Überleitungsstufenfällen, zu überdurchschnittlich hohen Verlusten im Lebens Einkommen kommt.

Auch in den Fällen einer Beförderung können sich die ergänzenden Regelungen des § 4 HBesVÜG auswirken. Die Überprüfung der Stufenfestsetzung aller Fälle, die in der Zeit ab 1. März 2014 befördert worden sind, ist sehr komplex. In jedem Einzelfall wird eine manuelle Prüfung durch die Hessische Bezügestelle durchgeführt. Im Falle einer Nachberechnung erhalten die Beamtinnen und Beamten einen neuen Festsetzungsbescheid durch die Hessische Bezügestelle.

Neueinstellungen ab 1. März 2014 sind von den Regelungen des HBesVÜG nicht betroffen. Aufgrund des 2. DRModG ist für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle nicht mehr das Besoldungsdienstalter maßgebend, sondern allein die individuelle Erfahrungszeit. Nur die bisherige berufliche Tätigkeit und deren Bezug zu den zukünftigen Dienstaufgaben sind für die Festsetzung der Stufe entscheidend.